



SATZUNG
des Vereines
Golfclub Kitzbüheler Alpen Westendorf

I.

Name, Sitz und Tätigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen " Golfclub Kitzbüheler Alpen - Westendorf".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 6363 Westendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, soweit erforderlich auf Bayern. Die hauptsächlichen Tätigkeiten entfaltet der Verein in Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

II.

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- a) die Gründung, Errichtung und Führung eines Golfplatzes samt angeschlossenem Hotel in Westendorf und anderen Orten in Österreich,
- b) die Pflege und Unterstützung des regionalen Tourismus, Erstellen von Tourismuskonzepten,
- c) die Unterstützung der Ansiedlung von touristischen Betrieben,
- d) die Beteiligung und die Gründung von wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere Kapital- und Personengesellschaften.



III.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge
 - b) Versammlungen
 - c) sonstige Zusammenkünfte und Informationsunterstützungen und
 - d) erforderliche materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Einhebung von Beitritts-, Mitglieds- und Förderbeiträgen, deren Höhe in zweijährigen Abständen durch die Generalversammlung festgesetzt wird;
 - Annahme von Zuwendungen (zB Schenkungen, Unterstützungen, Subventionen und sonstige Transfers, Sachleistung), sofern sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen;
 - Erträge von Veranstaltungen, Ausarbeitung von Konzepten und sonstigen Zuwendungen und Erlöse aufgrund der Vereinszweck gebundenen Tätigkeiten.

IV.

Vereinsmitglieder

Die Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sein. Sie gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Zuwendungen fördern.



Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Nach der Konstituierung erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch den Vereinsvorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

V.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
Es muss dem Vereinsvorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4) genannten Gründen vom Vereinsvorstand beschlossen werden.



VI.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können in den Vereinsvorstand gewählt werden.
- 2) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben die Vereinsziele zu beachten, nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den in der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bzw. die Beitrittsgebühr rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

VII.

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- 1) die Generalversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Rechnungsprüfer und
- 4) die Schlichtungseinrichtung.

VIII.

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt und ist vom Vereinsobmann, in dessen Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes, einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von zumindest 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsobmann, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.
- 5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sollte die Generalversammlung zum Zeitpunkt, für den sie einberufen ist, nicht beschlussfähig sein, so ist die Generalversammlung eine halbe Stunde lang zu unterbrechen und dann wieder fortzusetzen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Der Vorsitzende der Generalversammlung hat am Beginn der Generalversammlung einen (eine) Schriftführer(in) für die Protokollführung zu bestellen.

- 7) Beschlüsse, die vertraglich vereinbarte Leistungen oder eine zukünftige finanzielle Belastung eines Mitgliedes betreffen, bedürfen bei sonstiger Ungültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung dieses Mitgliedes.
- 8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über allfällige Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereines sowie die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Die Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung sind vom Vorsitzenden und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- 10) Wahlen sind in der Generalversammlung grundsätzlich geheim und schriftlich durchzuführen. Die anwesenden Mitglieder können jedoch mit 2/3-Mehrheit beschließen, die Wahlen durch Handzeichen durchzuführen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vereinsobmannes.

IX.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Generalversammlung

Beschlussfassung über

- 1) Statuten und deren allfällige Änderung,
- 2) die Höhe der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge,
- 3) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 4) Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Generalversammlung
- 5) Tagesordnung in der Generalversammlung,
- 6) Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss,
- 7) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die eine dauernde Belastung des Vereines zum Gegenstand haben,



- 8) Wahl der Rechnungsprüfer,
- 9) Auflösung des Vereines und die
- 10) Berufung eines Mitgliedes über den vom Vorstand verfügten Ausschluss.

X.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Obmannstellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter. Die Generalversammlung kann beschließen, bis zu zwei weitere Mitglieder zu bestellen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Seite ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied erhält allerdings nicht die selbe Funktion, sondern ist lediglich Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzeln seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Der Obmann, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

XI.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere :

- a) die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung eines Mitgliedes,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.



XII.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der unverzüglichen, nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich. Er ist gemeinsam mit dem Obmann oder einem seiner Stellvertreter für alle Geldausgaben des Vereines zeichnungsberechtigt.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- 5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

XIII.

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Generalversammlung bestellt für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzgebahrung der Vereinsorgane einschließlich der Geschäftsführung formell und materiell und berichten der Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, entsprechende für sie notwendig erscheinende Anträge an die Generalversammlung zu stellen bzw. die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.
- 3) Die Rechnungsprüfer können einen Wirtschaftsprüfer zur Unterstützung bei der Überprüfung der Finanzgebahrung bestellen.

XIV.

Schlichtungseinrichtung

- 1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereines auszutragen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft gemacht wird. Über Aufforderung durch den Vorstand hat dieses Mitglied binnen sieben Tagen und der andere Streitteil wiederum innerhalb von sieben Tagen seinerseits das zweite Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Wird innerhalb dieser Frist kein zweites Mitglied dem Vorstand gegenüber namhaft gemacht, so hat Letzterer selbst unverzüglich ein Mitglied für diese Schlichtungseinrichtung zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen 14 weitere Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der



Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.

- 3) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zwecke sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (z.Bsp. die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist), entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig.
- 5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 6) Scheidet ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung vor Beendigung des anhängigen Rechtsstreites, aus welchen Gründen immer, aus, so hat jener Streitteil, welcher dieses Mitglied namhaft gemacht hat, wiederum binnen sieben Tagen ein neues Mitglied vorzuschlagen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist geht das Vorschlagsrecht auf den Vereinsobmann bzw. in dessen Verhinderungsfall auf dessen Stellvertreter über.

Scheidet der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung aus, so haben die beiden übrigen Mitglieder der Schlichtungseinrichtung wiederum binnen sieben Tagen einen Vorsitzenden zu wählen oder durch Los zu bestimmen.



XV.

Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.